

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen des CLLD Wipptal Interreg VI Italien-Österreich 2021-2027

Kleinprojekte (Aktion 2), Mittelprojekte (Aktion 3) und der funktionale Raum (Aktion 4)

Dieses Dokument mit Öffentlichkeitscharakter regelt die Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung von Projektanträgen betreffend Aktion 2 + 3 + 4 der grenzüberschreitenden CLLD Strategie Wipptal zur Prioritätenachse 4 des Kooperationsprogramms Interreg VI-A Italien – Österreich das von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss C (2022) 4260 am 16.06.2022 genehmigt wurde und als Referenz für die Einreichung von Projektträgern dient.

1. Ziel des Aufrufs

CLLD steht für „Community led local development“. Es ist ein Bottom-up-Ansatz, der die BürgerInnen auf lokaler Ebene in die Entwicklung von Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen in ihrem Gebiet einbezieht. Das Interreg-Programm Italien – Österreich ist Pionier auf dem Gebiet CLLD, da die Umsetzung von CLLD 2014-2020 in Europa einzigartig war.

Im Rahmen der CLLD Wipptal Strategie dient die Aktion 2+3+4 dazu, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern und zu stärken, um die lokale Entwicklung und die Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in den Regionen des Wipptal zu fördern und unterstützen.

2. Finanzielle Mittel

Finanzielle Mittel bis 31.12.2025 (80%)

Kleinprojekte: 482.172 €

Mittelprojekte: 1.349.502 €

Funktionaler Raum: 572.398 €

Der Aufruf bleibt bis zur Mittelerschöpfung offen.

Vorbehaltlich Mittelverschiebung zwischen Klein- und Mittelprojekten.

3. Projektpartner

Gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) Nr.2021/1059 muss an jedem Projekt mindestens ein Partner aus beiden Mitgliedsstaaten des Kooperationsprogramm Interreg VI-A Italien-

Österreich beteiligt sein. Bei Projekten im Funktionalen Raum muss mindestens ein Partner aus der CLLD Gesamtregion Wipptal sein.

Als Projektpartner (PP) kommen öffentliche und private Einrichtungen in Frage, die mit ihrer Erfahrung und ihrem Fachwissen im jeweiligen Themenbereich aktiv zur Durchführung des Projekts und durch die Nutzung der Ergebnisse zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung beitragen.

Jedes Mittelprojekt muss einen Lead Partner (LP) haben, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Projekts im Namen aller anderen Partner übernimmt und als Schnittstelle zwischen den PP und den Programmbehörden fungiert.

Die Projektpartner sind zur Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet, denen sie unterliegen (z.B. Steuerrecht, Vergaberecht, Verwaltungsrecht).

Projektpartner müssen einen Sitz im Programmgebiet Interreg VI Italien-Österreich haben. Diese Anforderung wird als erfüllt betrachtet, wenn Antragssteller territoriale Kompetenzen im Wipptal Gebiet hat um die Projektwirkungen diesem zugutekommen.

Für Projekte im funktionalen Raum gilt: ein Projektpartner muss aus der CLLD Gesamtregion Wipptal sein, der grenzüberschreitende Partner kann aus dem funktionalen Raum sein. (Siehe Strategie „Gesamtregion Wipptal 2023-2027“)

4. Standorte der Projekte

Zur Gesamtregion Wipptal gehört das nördliche (A) und südliche (I) Wipptal. Hinzu kommen folgende funktionale Räume:

- Bezirk Innsbruck Land (Bundesland Tirol)
- Bezirk Schwaz (Bundesland Tirol)
- Gebiet der Bezirksgemeinschaft Salten – Schlern (Autonome Provinz Bozen – Südtirol)
- Gebiet der LAG Sarntaler Alpen (Autonome Provinz Bozen – Südtirol)

Die Antragsteller müssen auf jeden Fall ihren Rechts- oder Firmensitz im CLLD Gebiet Wipptal haben, mit Ausnahmen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die, auch wenn sie keinen Sitz im CLLD Gebiet Wipptal haben, wenn der Mehrwert des Projektes vorwiegend das CLLD Gebiet Wipptal betrifft.

5. Förderfähige Maßnahmen

Die Projektanträge müssen einen konkreten und nachhaltigen grenzüberschreitenden Ansatz aufweisen und mit der Strategie Gesamtregion Wipptal 2021-2027 übereinstimmen.

(Siehe Strategie „Gesamtregion Wipptal 2023-2027“)

6. Projektvolumen und Förderhöhe

Das Projektvolumen eines Kleinprojektes (Aktion 2) kann maximal 50.000,00 Euro betragen. Das Projektvolumen eines Mittelprojekts (Aktion 3) kann maximal 200.000,00 Euro betragen.

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

Projekte im funktionalen Raum können sowohl Klein als auch Mittelprojekte sein. Die Antragsteller erhalten maximal 80 % öffentliche Fördermittel des genehmigten Projektvolumens. Die Antragsteller müssen eine Kofinanzierung in der Höhe von 20 % Eigenmittelleistung garantieren.

7. Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Förderfähigkeit der Ausgaben richtet sich nach den einschlägigen unionsrechtlichen Rechtsvorschriften sowie nach programmspezifischen und nationalen Förderfähigkeitsregeln (siehe „Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln“) die auf der Seite www.interreg.net zum Download bereitstehen.

Alle Kosten müssen sich auf die entsprechenden Kostenkategorien im oben genannten Dokument beziehen. Die projektbezogenen Kosten sind im Zeitraum zwischen Projekteinreichung und Projektabschluss förderfähig. Die Projektlaufzeit wird mit Antragsstellung (Aktion 2 – Kleinprojekte) bzw. im Fördervertrag (Aktion 3 – Mittelprojekte) festgelegt.

Es können keine Infrastrukturprojekte im funktionalen Raum durchgeführt werden.

8. Draft Budget

Gemäß Art. 53 (2) der Verordnung 2021/1060 wurde beschlossen, dass das Interreg Italien-Österreich Programm Projekte mit Gesamtkosten von bis zu 200.000 € auf Basis eines Draft Budgets durchführen kann. Mittels Draft Budget wird der vorgeschlagene Finanzplan eines Projektantrages bei Genehmigung in eine einfache Kostenposition umgewandelt, welche dann im Zuge der Umsetzung zur Anwendung kommt.

Jeder Projektpartner muss daher einen detaillierten Kostenplan ausarbeiten, dessen Plausibilität in Bezug auf die Projektaktivitäten und die geplanten Ergebnisse (Outputs) auf der Grundlage von Kostenvoranschlägen, Marktsondierung usw. gemäß Artikel 9 dieses Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen überprüft wird.

Für die Projektabrechnung muss der eigentliche Fortschritt der Projektumsetzung dargestellt werden, d.h. es ist nicht erforderlich, Rechnungen für entstandenen Ausgaben vorzulegen. Unabhängig von dieser Form der Abrechnung sind die Projektpartner trotzdem verpflichtet, die für sie geltenden nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Alle Dokumente, die sich auf die Auftragsvergabe und die administrativen/finanziellen Aspekte der Projekte beziehen, müssen archiviert und für eventuelle Prüfungen (Second Level Control) aufbewahrt werden.

9. Plausibilisierung der Kostenkategorie

Die Vorlage des detaillierten Finanzplans, in dem sämtliche Aktivitäten nach Kostenkategorien aufgelistet sind, ist verpflichtend, dieser gewährleistet, dass die Kosten klar und nachvollziehbar sind. In einem zweiten Schritt wird der Finanzplan in ein Draft Budget Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

umgewandelt und es liegt somit eine vereinfachte Kostenoption vor. Auf dieser Grundlage erfolgt die Plausibilisierung des Draft Budgets.

Die Kosten müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entsprechen und einen konkreten Bedarf für die Durchführung des Projekts nachweisen. Zusätzlich richtet sich die Gesamtregion Wipptal an die 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030.

Um sicherzustellen, dass die Draft Budgets plausibel sind, können sie auf der Grundlage folgender Kriterien vorgelegt werden:

- Referenzkosten (siehe „Förderfähigkeitsregeln“)
- Marktforschung
- Kostenvoranschläge
- Erfahrungswerte
- Historische Daten
- Andere Recherchen / Überlegungen
- Im Programm der Analogie für ordentliche Projekte verwendete einfache Kostenoptionen mit Ausnahmen der Restkostenpauschale und für die folgenden Kostenkategorien verwendet werden:
 - Personalkosten
 - Büro- und Verwaltungskosten
 - Reise- und Unterbringungskosten
 - Externe Expertise & Dienstleistungen
 - Ausrüstungskosten
 - Infrastrukturkosten

Die Positionen und Inhalte der einzelnen Kostenkategorien sowie nicht förderfähige Kosten in den programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln aufgeführt.

10. Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit erstreckt sich von Projektbeginn (Datum nicht vor Einreichung) bis zum Projektende, das einen maximalen Zeitraum von (Kleinprojekte 12 Monate - Mittelprojekte 24 Monate) ab der Fördermittelzusage nicht überschreiten darf. Im Normalfall sind keine Projektverlängerungen vorgesehen. Für Projekte mit kürzerer Laufzeit kann nur eine Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von 24 Monaten gewährt werden. Es wird empfohlen kurze Laufzeiten anzustreben, damit die Einreichung der Outputs besser gewährleistet ist (ansonsten kommt es zu Kürzungen der Fördermittel).

11. Fristen und Modalitäten der Einreichung des Projektantrages

Der Aufruf beginnt am 04.09.2023 und ist bis Ausschöpfung der Mittel offen. Die Mittelverteilung ist somit nicht an Zeitfenster gebunden, sondern bis zur Ausschöpfung und bis maximal 31.12.2025 möglich. Das LAG-Management behält sich eine Verlängerung bis 31.12.2027 vor.

Es ist Voraussetzung, dass Projektwerber, die jeweils für sie zuständige regionale Stelle kontaktieren (Regionalmanagement Wipptal, Bezirksgemeinschaft Wipptal) um gemeinsam zu prüfen, ob das Projekt der Strategie entspricht und einen konkreten Beitrag zu den Zielen /Ergebnissen/ Indikatoren, die in den CLLD-Strategien dargelegt sind, leistet. Die regionalen Stellen unterstützen auch bei einer grenzüberschreitenden Partnersuche.

Der Projektantrag wird in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern ausgearbeitet.

Für die Umsetzung bzw. Abwicklung von Aktion (2) Kleinprojekten wird folgende Vorgangsweise eingeführt:

- Offenes Verfahren für die Projekteinreichung, d.h. es können jederzeit Projekte bei den beiden Projektpartnern bzw. auch beim CLLD Management eingereicht werden. Dazu ist es notwendig die entsprechenden Formulare(...) auszufüllen.
- Ein oder beide Projektbegünstigte reichen beim CLLD-Management das Projekt ein. Sollte nur ein Projektakteur das Projekt einreichen, reicht er es als federführender Partner auch im Namen des Projektpartners ein. Voraussetzung ist, dass min. zwei Partner vorgesehen sind, von denen einer seinen Sitz im Nachbargebiet hat. Die Begünstigten müssen die Förderbedingungen kennen und damit einverstanden sein.
- Das für die Projektauswahl zuständige Gremium – Interreg Rat Wipptal – prüft auf der Grundlage einer eigens dafür vorgesehenen Checkliste die Förderfähigkeit der Projektanträge entsprechen der Kohärenz mit der CLLD-Strategie und entsprechend ihrer Konformität mit den formalen Bestimmungen
- Der fertige Projektantrag wird anschließend vom CLLD-Management im CoheMon System hochgeladen
- Die beiden Projektträger Regionalmanagement Wipptal / Bezirksgemeinschaft Wipptal übernehmen, wenn notwendig die Abrechnung über das CoheMon System und geben alle Unterlagen, die der/die Projektbegünstigte/n übermittelt hat, ins System ein.

Für die Umsetzung bzw. Abwicklung von Aktion (3) Mittelprojekten wird folgende Vorgangsweise eingeführt:

12. Projektgenehmigung

Die eingereichten Projekte werden in der Kernarbeitsgruppe besprochen. Die Einhaltung der formalen und strategischen Erfordernisse der Projektanträge werden geprüft, um den Kontext zur CLLD-Strategie und die Beachtung der formalen Vorgaben zu gewährleisten. Es erfolgt einerseits die Validierung durch die Verwaltungsbehörde, andererseits die Prüfung und Genehmigung durch den Interreg-Rat.

Der Interreg Rat Wipptal tagt min. 2x pro Jahr.

Die rechtsverbindliche Förderzusage bei Mittelprojekten erfolgt durch die Unterschrift des Interreg Fördervertrags zwischen dem Leadpartner (LP) und der Verwaltungsbehörde. Nach

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

positiver Bewertung und Beschlussfassung durch den Interreg-Rat erfolgt eine informelle Projektübergabe durch das zuständige CLLD-Management an den Projektträgern (Kleinprojekte) / Leadpartner und Projektpartner (Mittel- und Großprojekte) und die Projektumsetzung kann gestartet werden.

13. Abrechnung und Auszahlung

Während der Ausarbeitung des Projektantrages werden die Ergebnisse individuell auf Ebene der Projektpartner festgelegt. Es werden ein bis max. fünf Outputs pro Projektpartner empfohlen. Der festgelegte Pauschalbetrag wird vom Projektpartner auf die einzelnen Outputs aufgeteilt. Jeder Output ist mit einem Budget hinterlegt. Die Outputs und das Draft Budget sind Teil des EFRE-Finanzierungsbetrages.

Der Nachweis über die Erreichung der einzelnen Outputs liegt ebenfalls in der Verantwortung der einzelnen Projektpartner.

Nach Projektumsetzung werden die durchgeführten Aktivitäten mit den definierten Outputs und deren Nachweisen verglichen. Im Zuge der Abrechnung muss auch ein Projektbericht vorgelegt werden.

Projektänderungen sind generell nicht möglich. Werden wesentliche im Budgetentwurf vorgesehene Outputs/Aktivitäten nicht realisiert, wird die entsprechende Ergebnisdifferenz von den regionalen First Level Controls (FLC) spätestens bei der Abschlussberichterstattung quantifiziert und gekürzt. Die VB überwacht diese Kürzung, um die Einheitlichkeit im Programmgebiet zu fördern.

Nach Prüfung durch die FLC und die Verwaltungsbehörde erhält der Begünstigte einen Kontrollbericht mit den förderfähigen Kosten. Die EFRE-Mittel werden dann entsprechend dem Ergebnis der Prüfung und auf der Grundlage des Projektantrages an den Begünstigten ausbezahlt, der dann diesen an den Projektpartner weiterüberweist.

14. Pflichten der Projektpartner

Die Antragsteller sind verpflichtet, das Projekt unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Aufrufs zu Projekteinreichung sowie der geltenden unionsrechtlichen, nationalen und regionalen Normen, insbesondere im Bereich Strukturfonds, Umweltschutz, Vergabe- und Beihilfenrecht, Publizität, Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, umzusetzen.

15. Publizitätspflichten

Die Projektpartner müssen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch Verwendung des Programmlogos auf die Projektförderung hinweisen. Die folgenden Bestimmungen müssen von der Berichterstattung erfüllt sein:

- Beschreibung des Projekts auf der bestehenden Website der Social-Media-Seite des Antragstellers/Akteur
- Verwendung des Interreg-Logos auf allen Kommunikationsmaterialien, die der Öffentlichkeit zugänglich sind

- Poster (Mindestgröße A3) mit einer kurzen Beschreibung des Projekts, das vom Projektträger, während der gesamten Projektdurchführung an einer gut sichtbaren Stelle öffentlich ausgehängt wird.

16. Informationen

Regionalmanagement Wipptal

Dott. Sabine Richter Zieglstadt 32

6143 Matrei am Brenner

Mobiltelefon +43 676 7015500

E-Mail: kontakt@regio-wipptal.at

Bezirksgemeinschaft Wipptal

Bahnhofstraße 1

Telefon 0472 726470

I-39049 Sterzing

E-Mail: info@regio-wipptal.eu